

## b) Der Abbruch eines Kausalverlaufes

*Ein Abbruch des Kausalverlaufes liegt vor, wenn jemand einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hatte, der zwar geeignet war, die eingetretenen Folgen zu verursachen oder mitzuverursachen, jedoch nicht kausal wirksam geworden ist, weil andere Ereignisse (nachfolgendes Handeln, natürliche Prozesse) dazwischengetreten sind, die diesem ein Ende gesetzt und unabhängig von ihm die eingetretenen Folgen verursacht haben.*

Diese Fälle werden zuweilen auch als „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ bezeichnet. Das ist jedoch nicht exakt, denn ein Kausalzusammenhang kann bestehen oder nicht bestehen, er kann aber nicht unterbrochen sein.<sup>72</sup>

Die Frage, ob ein Abbruch des Kausalverlaufes vorliegt, läuft in der Hauptsache auf eine Abgrenzung gegenüber der Kausalität in Form der Kausalkette hinaus. Ist nach den allgemeinen Kriterien der Beurteilung der Kausalität in Form der Kausalkette ein objektiv vermittelter Ursache-Wirkung-Zusammenhang zu bejahen, kann von einem Abbruch des Kausalverlaufes nicht die Rede sein. Ein Abbruch des Kausalverlaufes liegt dagegen insbesondere dann vor, wenn

- durch das nachfolgende Handeln (Tun oder Unterlassen) ganz andere Folgen herbeigeführt wurden, als sie durch die ursprüngliche Handlung zunächst drohten;
- das vorangehende Verhalten zwar geeignet war, die konkret eingetretenen Folgen herbeizuführen, diese Folgen aber unabhängig von dem vorangehenden Verhalten durch das nachfolgende vorsätzliche oder fahrlässige Handeln eines Dritten oder durch plötzlich eintretende Naturereignisse herbeigeführt wurden, so daß die vorangegangene Handlung nicht kausal wirksam geworden ist.

Bei einer tätlichen Auseinandersetzung brachten zwei Personen unabhängig voneinander dem Verletzten lebensgefährliche Verletzungen bei. Im medizinischen Gutachten wurde festgestellt, daß der Eintritt des Todes nur auf die zuletzt zugefügte lebensgefährliche Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist, weil diese auf Grund ihrer Eigenart und Intensität zu einem so raschen Eintritt des Todes führte, daß sich die erste Verletzung nicht mehr auf den Ablauf dieses Prozesses auswirken konnte.

Ein Abbruch des Kausalverlaufes kann also insbesondere dann vorliegen, wenn durch ein nachfolgendes selbständiges und bewußtes Handeln Ursachen gesetzt wurden, die den Erfolg verursacht haben.<sup>73</sup> Voraussetzung ist aber, daß *kein inhaltlicher Zusammenhang* zwischen dem vorangehenden (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Handeln und dem nachfolgenden selbständigen und bewußten Handeln besteht, sondern daß das nachfolgende Handeln *unabhängig davon* seinerseits die Folgen verursacht hat. Ein Abbruch des Kausalverlaufes liegt deshalb nicht vor, wenn der vorher Handelnde rechtlich verpflichtet war, das nachfolgende schadenverursachende selbständige Handeln auszuschließen, und wenn er durch die Verletzung dieser Verantwortung eine Teilursache für das nachfolgende Handeln und damit auch für die eingetretenen Folgen gesetzt hat.

<sup>72</sup> Vgl. J. Lekschas, a. a. O., S. 39.

<sup>73</sup> Vgl. H. Hörz/W. Griebe/A. Lutzke, a. a. O., S. 719.